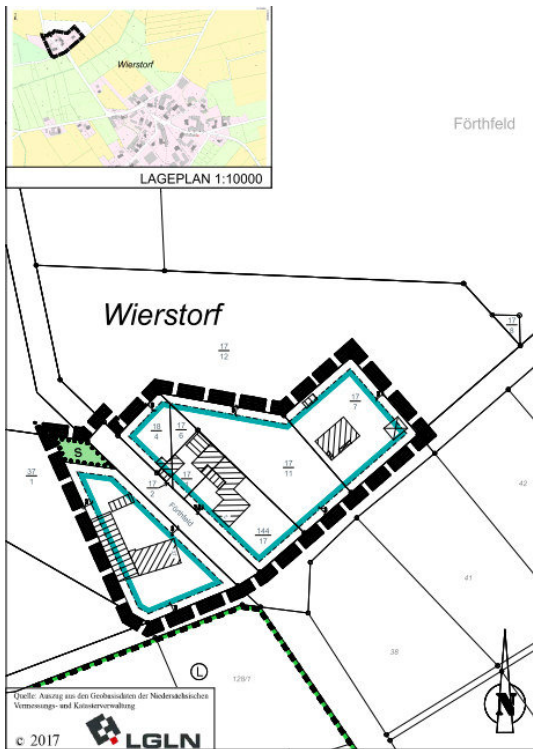


**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
DER GEMEINDE OBERNHOLZ**

**Bekanntmachung der Entwicklungssatzung im Ortsteil Wierstorf  
gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Obernholz hat am 21.11.2017 die Entwicklungssatzung im Ortsteil Wierstorf beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.



Verkleinerung der ALK

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Entwicklungssatzung im Ortsteil Wierstorf rechtsverbindlich.

Die Entwicklungssatzung im Ortsteil Wierstorf einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeinde Obernholz, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Entwicklungssatzung im Ortsteil Wierstorf Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Obernholz, 11.12.2017

(L. S.)

Rodewald  
Bürgermeister